

nio Corecco, bietet mehr allgemein gehaltene Überlegungen über Amt und Charisma in der Verfassung der Kirche (140–162). Auf das Problem der Bischofsernennungen geht er nicht ein, erwähnt auch nicht seinen 1969 veröffentlichten Vorschlag, den Bischof durch eine diözesane Wahlsynode wählen zu lassen.

Insgesamt enthält der wichtige Band eine Fülle von Informationen, weiterführenden Überlegungen und konkreten Vorschlägen zu einem Problem, das trotz der breiten, schon seit vielen Jahren geführten Diskussion noch keinen einzigen Schritt einer Lösung nähergekommen ist.

W. Seibel SJ

Recht

BRIESKORN, Norbert: *Rechtsphilosophie*. Stuttgart: Kohlhammer 1990. 187 S. (Grundkurs Philosophie. 14.) Kart. 20,-.

Der Verfasser erörtert im ersten Hauptteil eingehend den Begriff des Rechts und setzt sich mit einer Fülle von historisch geordneten Definitionen auseinander, durch die der Leser einen guten Einblick in die dogmatische Entwicklung des Rechtsbegriffs erhält (vgl. 19–32). Im selben Abschnitt leistet der Autor auch einen Beitrag zur „Metaphysik des Rechts“, in dem er in instruktiver Weise das Verhältnis von Recht und Moral, Macht und Recht, Rechtspositivismus und Naturrecht beleuchtet; die Notwendigkeit des Rechts wird mit seiner Eigenschaft als ordnender, stabilisierender und Freiheitsraum garantierender Faktor menschlichen Zusammenlebens begründet (32–110).

Demgegenüber fällt der zweite Abschnitt des Buchs über die Formen des Rechts (110–156) etwas ab; zwar werden Gesetz und Vertrag, Prozeß und Urteil, Strafe und Straftheorien solide und klar verständlich dargestellt, aber man vermißt doch einen Hinweis auf das Verfassungsrecht und das Verwaltungsrecht und deren Rechtsformen. Nicht nur Legislative und Judikative, auch die Exekutive setzt Recht, wäre ergänzend zu betonen (vgl. Einleitung 13). Reizvoll wäre der Hinweis auf das Nebeneinander von Subordination und Gleichbehandlung im Staat-Bürger-Verhältnis beim Verwaltungsakt und dem verwaltungsrechtlichen Vertrag gewesen. Systematisch etwas unglücklich wirkt die Einordnung des Widerstandsrechts und der Menschenrechte in den zweiten Abschnitt (vgl. 145–156), da nach der eigenen Systematik des Autors eine Erörterung im ersten Hauptteil nähergelegen hätte (vgl. 31 bzw. 97 ff.); so könnte

der Eindruck einer instrumentalen Betrachtungsweise entstehen.

Knapper gehalten ist der dritte Hauptteil „Das Recht in Beziehungen“ (156–165); gleichwohl finden sich hier wertvolle und wichtige Hinweise wie die Frage nach der Politisierung und der Käuflichkeit von Recht (vgl. 157–159, 161). Interessant wäre im Zusammenhang der Erörterung des ersten Abschnitts auch eine Stellungnahme zu sogenannten unbestimmten Rechtsbegriffen und Generalklauseln gewesen (z. B. „Treu und Glauben“, „billiges Ermessen“), ebenso zu der Frage, wie weit ein Gesetzgeber auf exakte Begrifflichkeit verzichten darf (beim Vergleich von begriffsjuristisch geprägten mit kasuistischen Rechtssystemen).

Insgesamt bringt dieser neue Band aus der bewährten Kohlhammer-Reihe einen guten, soliden Einblick in die Rechtsphilosophie und ihre geschichtlichen Entwicklungen und kann dem interessierten Studenten empfohlen werden.

G. Schmidt SJ

Strafe: Tor zur Versöhnung. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Strafvollzug. Hrsg. v. KIRCHENAMT DES RATES DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 1990. 135 S., Kart. 9,80.

Das Ergebnis eines mehrjährigen Reflektierens über Strafe, Strafvollzug und Versöhnung liegt in dieser Denkschrift vor. Zuerst wird Material über den Strafvollzug ausgebreitet. Die Denkschrift verweist nicht nur auf Unzulänglichkeiten menschlicher Einrichtungen oder überwindbare Überreste von Rachegedanken, sondern auch auf die für den einen Menschen ungunstigen Ausdifferenzierungen und den Selbst-